

**Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Pendl, Kößl, <sup>121022</sup>

Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten (430 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Pyrotechnikgesetz 2010 erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (367 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Das Bundesgesetz, mit dem ein Pyrotechnikgesetz 2010 erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (367 d.B.), in der Fassung des Ausschussberichtes (430 d.B.), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 (Pyrotechnikgesetz 2010) wird in § 28 Abs. 1 nach dem Begriff „S2“ die Wortfolge „sowie von Anzündmitteln der Kategorie P2“ eingefügt.

2. In Art. 1 (Pyrotechnikgesetz 2010) entfällt in § 39 Abs. 3 das Wort „feierliche“.

**Begründung:****Zu Z 1:**

Es soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

**Zu Z 2:**

Es soll möglich sein, unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen bei sportlichen Wettbewerben, die von regionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung sind (zB WM- oder EM-Veranstaltung, sonstige medien- oder publikumswirksame Veranstaltungen), den Besitz und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze durch den Veranstalter bzw. von diesen (rechtsgeschäftlich) beauftragten Verantwortlichen (zB einem Pyrotechnikunternehmen) zu erlauben.

Pendl Kößl  
 Nikolaus Pirner